



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

JANUAR 2018

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

für das neue Jahr 2018 wünschen wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg für Ihre Arbeit!

Vor Ihnen liegt die Januar-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre! Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Bundesagentur treibt die Schuldner in die Insolvenz

Schulden sind ein bedeutendes Vermittlungshemmnis bei der Arbeitssuche. Deshalb finanzieren viele Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit (BA) für die betroffenen Menschen eine Schuldnerberatung. Als Gläubiger aber verhält sich das Jobcenter ganz anders. Die Problematik verdeutlicht das Gewerkschaftsforum Dortmund in einem Artikel, in dem verschiedene Quellen zusammengetragen wurden. Die Jobcenter verliehen immer mehr Geld an erwerbslose Bedürftige oder an Geringverdiener. Nur in besonderen Härtefällen dürften Jobcenter sich bei der außergerichtlichen Schuldenregulierung auf einen Vergleich einlassen. Damit sei bei den Überschuldeten, die auch beim Jobcenter oder bei der BA Schulden haben, ein Insolvenzverfahren „vorprogrammiert“.

► [Gewerkschaftsforum Dortmund vom 10.12.2017](#)

Stigmatisierung an der Supermarkt-Kasse

Erwerbslose, die über kein eigenes Konto verfügen, sollen künftig ihre Sozialleistungen an der Supermarkt-Kasse erhalten. Die über 300 Bargeld-Automaten in Jobcentern werden aus Kostengründen abgeschafft. Die Pläne der Bundesagentur sehen vor, dass Leistungsberechtigte zukünftig an der Supermarktkasse einen Barcode-Zettel vorlegen müssen. Das neue Verfahren soll bereits im zweiten Quartal 2018 beginnen.

► [Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke vom 20.12.2017](#)

► [NAK-Pressmitteilung vom 15.11.2017](#)

Altersarmut: Paritätischer Wohlfahrtsverband fordert Reform der Altersgrundsicherung

Der Paritätische fordert eine durchgreifende Reform der Altersgrundsicherung und eine deutliche Erhöhung des Leistungsniveaus. Ausmaß und Dynamik der wachsenden Altersarmut in Deutschland sei alarmierend. ► [Der Paritätische Gesamtverband, Pressemitteilung vom 21.12.2017](#)

Für die Praxis

Was ändert sich in 2018?

Höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe

Die Regelbedarfe im SGB II und SGB XII betragen ab Januar 2018: Für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte: 416 Euro – Regelbedarfsstufe 1 (RBS 1); für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils: 374 Euro (RBS 2); für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen: 332 Euro (RBS 3 im SGB II – im SGB XII gilt diese RBS für Erwachsene, die in stationären Einrichtungen leben); für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre: 316 Euro; für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 296 Euro; für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 240 Euro. ►[Pressemitteilung BMAS vom 14.12.2017](#)

Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge in der Grundsicherung im Alter

Seit Beginn des Jahres wird Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge (z. B. Riester-Renten oder Betriebsrenten) bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr voll angerechnet. Ein Sockelbetrag von 100 Euro bleibt monatlich anrechnungsfrei. Ist das Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge höher als 100 Euro, werden weitere 30 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 208 Euro (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 in 2018) nicht angerechnet ([§ 82 Absatz 4 SGB XII](#)). Der Anreiz für eine zusätzliche Vorsorge sei dadurch gestiegen, insbesondere wenn die gesetzliche Rente im Alter absehbar nicht ausreichen wird. ►[Pressmitteilung BMAS vom 14.12.2017](#)

Erhöhung des Kindergeldes und des Unterhaltsvorschusses

Das **Kindergeld** erhöht sich um je zwei Euro: für das erste und zweite Kind steigt es auf jeweils 194 Euro monatlich, für das dritte Kind auf 200 Euro monatlich, für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils 225 Euro monatlich. Kindergeld wird nun nur noch für 6 Kalendermonate rückwirkend vor der Antragstellung gezahlt (vorher 4 Jahre).

Der **Unterhaltsvorschuss** steigt 2018 für Kinder bis 5 Jahren von 150 auf 154 Euro monatlich, für Kinder von 6 bis 11 Jahren von 201 auf 205 Euro monatlich, für Kinder von 12 bis 17 Jahren von 268 auf 273 Euro monatlich. ►[Meldung des BMFSFJ vom 15.12.2017](#)

Unterhaltsregelungen nach der Düsseldorfer Tabelle

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder beträgt ab Januar 2018 für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 348 Euro statt bisher 342 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 399 Euro statt bisher 393 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 467 Euro statt bisher 460 Euro. Die Tabelle beginnt in der ersten Einkommensgruppe mit einem bereinigten Nettoeinkommen von „bis 1.900,00 Euro“ (bisher 1.500 Euro). Der Bedarfskontrollbetrag in dieser Gruppe ist gleich dem notwendigen Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen; dieser liegt weiterhin bei 880/1.080 Euro. ►[Düsseldorfer Tabelle mit Stand zum 01.01.2018](#)

Neues Beitragsbemessungsverfahren für freiwillig Versicherte

Ein neues Beitragsbemessungsverfahren für freiwillig Versicherte soll ab 1. Januar 2018 dafür sorgen, dass sich die Krankenkassenbeiträge Selbstständiger stärker an den tatsächlich erzielten Einnahmen orientieren. Die Beitragsbemessung erfolgt zunächst vorläufig auf-

grund des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheids. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das Kalenderjahr, für das die Beiträge zu zahlen sind, erfolgt die endgültige Beitragsfestsetzung für dieses Kalenderjahr rückwirkend entsprechend der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Rahmen der bestehenden Mindestbemessungsgrundlagen und der Beitragsbemessungsgrenze. Dieses Verfahren kann zu Nachforderungen, aber auch zu Erstattungen von Beiträgen führen. [►Pressemitteilung Bundesgesundheitsministerium vom 13.12.2017](#)

Bescheinigungen des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II und SGB XII

Im Rahmen des Schuldnerschutzes bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie bei privilegierten Aufrechnungen/Verrechnungen von Sozialleistungen ist der Nachweis des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ von Bedeutung. Die Informationen und Vorlagen von Dr. Dieter Zimmermann sind auf den Stand zum 01.01.2018 angepasst. [►Infodienst Schuldnerberatung](#)

Ratgeberreihe Informationsoffensive

Die Ratgeberreihe Informationsoffensive unterstützt die Wissensvermittlung, die die persönliche Beratung bewirkt. Fünf Ratgeber sind erschienen: Verbrauchinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung; Pfändungsschutz & Abtretungsschutz; Clever Energie sparen mit wenig Kohle; Unterhalt prüfen & Unterhalt anpassen; SGB II/Hartz IV-Ratgeber. Die einzelnen Ratgeber können dazu anregen, persönliche Beratung wahrzunehmen. Sie können den gesamten Beratungsprozess begleiten und auch danach als Nachschlagwerke zur Verfügung stehen. [►Ratgeberreihe Informationsoffensive](#)

Informationsblätter jetzt auch in persischer Sprache

Die Informationsblätter der LAG Schuldnerberatung Hessen sind nun auch in persischer Sprache / Farsi veröffentlicht. Das fremdsprachige Angebot für Fachinformationen zu Themen der Schuldnerberatung konnte damit auf insgesamt zehn Sprachen erweitert werden.

[►Informationsblätter auch in persischer Sprache](#)

Bitte um Rückmeldungen zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren

Matthias Butenob bittet für einen neuen Kommentar zur Privatinsolvenz um Zusendung von Erfahrungen, Hinweisen oder Änderungswünschen.

[►Aufruf: Bitte um Rückmeldungen zu den Antragsformularen](#)

Gerichtsentscheidungen

BAG: Anfechtbarkeit von Ratenzahlungen an den Gerichtsvollzieher

Teilzahlungen, die der Schuldner auf eine nach [§ 802b ZPO](#) mit dem Gerichtsvollzieher geschlossene Zahlungsvereinbarung erbringt, sind selbständig anfechtbar. Ob diese Zahlungen inkongruente Deckung bewirken, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem sie die Befriedigung des Gläubigers bewirken. Das ist der Zeitpunkt, in dem der Gerichtsvollzieher den an ihn gezahlten Teilbetrag an den Gläubiger auskehrt. (Leitsätze) Der Gläubiger und Anfechtungsgegner (in dem Fall ein Arbeitnehmer, der seine Ansprüche gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber verfolgte) kann sich grundsätzlich nicht auf Entreicherung berufen (Rn. 30 des BAG-Urteils).

[►BAG, Urteil vom 20.9.2017 – 6 AZR 58/16](#)

OVG Berlin-Brandenburg: Sonderzahlung an Beamte ist Weihnachtsgeld

Die jährliche Sonderzahlung nach dem Berliner Sonderzahlungsgesetz wird nach den landesgesetzgeberischen Vorstellungen auch aus Anlass des Weihnachtsfestes gezahlt, um den damit in Zusammenhang stehenden Bedürfnissen des Beamten Rechnung zu tragen. (Leitsatz)

► [OVG BB, Urteil vom 07.09.17 – OVG 4 B 20.15](#)

Scheiternsbescheinigung vor Ablauf der Stellungnahmefrist doch möglich

Die LAG Schuldnerberatung Hamburg weist auf einen Beschluss des AG Hannover v. 30.10.17 (908 IK 820/17) hin, demzufolge die Bescheinigung des Scheiterns eines außergerichtlichen Einigungsversuchs auch schon vor Ablauf der Stellungnahmefrist zulässig ist. Die Schuldner seien ausdrücklich nicht verpflichtet, die Rückmeldung sämtlicher Gläubiger abzuwarten. Das AG Hannover stellt sich mit dieser Entscheidung explizit gegen den Beschluss des LG Hamburg (vgl. NRW Infodienst Schuldnerberatung Mai 2017). Den Beschluss des AG Hannover und weitere Anmerkungen von Matthias Butenob dazu gibt es hier: ► [AG Hannover v. 30.10.17 – 908 IK 820/17](#)

► [Anmerkung Matthias Butenob](#)

BGH: Vorsicht bei Inanspruchnahme des PayPal-Käuferschutzes

Wird der Kaufpreis vereinbarungsgemäß unter Verwendung des Zahlungsdienstes PayPal entrichtet, vereinbaren die Kaufvertragsparteien – bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte – zugleich stillschweigend, dass die getilgte Kaufpreisforderung wiederbegründet wird, wenn das PayPal-Konto des Verkäufers nach einem erfolgreichen Antrag des Käufers auf Käuferschutz nach Maßgabe der PayPal-Käuferschutzrichtlinie rückbelastet und der Kaufpreis dem PayPal-Konto des Käufers wieder gutgeschrieben wird. (Zwei BGH-Urteile vom 22.11.2017 – jeweils Leitsatz b) zu §§ 133, 157 BGB).

Für die Präventionsarbeit zeigen diese Urteile exemplarisch, welche Vorteile und Risiken die Nutzung von Online-Bezahldiensten birgt. So erlangt der Käufer zwar relativ unkompliziert sein Geld zurück, wenn die Ware z.B. mangelhaft ist (vgl. BGH VIII ZR 213/16, Rn. 39) oder wenn er die Ware nicht erhalten hat (Fall im Urteil zu VIII ZR 83/16). Etwaige Ansprüche des Käufers z.B. aus Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer sind mit der Inanspruchnahme des PayPal-Käuferschutzes aber nicht entschieden (vgl. BGH VIII ZR 213/16, Rn. 32 ff.). Der Verkäufer kann den Mangel bestreiten (oder den Versand der Ware behaupten und beweisen wie im Fall zu VIII ZR 83/16, in dem der Käufer als Unternehmer handelte) und die Kaufpreisforderung, die nach der Rückbuchung erneut begründet wird, gegen den Käufer geltend machen.

► [BGH, Urteil vom 22.11.2017 – VIII ZR 213/16](#) und ► [BGH, Urteil vom 22.11.2017 – VIII ZR 83/16](#)

► [BGH-Pressemitteilung vom 22.11.2017](#)

Prävention

Die Integration geflüchteter Menschen in den Konsumalltag

Diese Fortbildung gibt einen Überblick über die für geflüchtete Menschen relevanten verbraucherrechtlichen Themen. Sie vermittelt einen Einblick in die verschiedenen Lebenssituationen in den Herkunftsländern sowie in Hürden und Fallstricke des deutschen Konsumalltags. Vorgestellt wird insbesondere die Unterrichtseinheit „Stromkosten – Strom sparen“.

Termin: 21.02.2018

Ort: Recklinghausen

Kosten: kostenfrei

Veranstalter: Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW

► [Ausschreibung und Anmeldung](#)

Veranstaltungen

Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Ute Cappenberg
Caritasverband / Diözese Münster
Tel. 0251 / 89 01 297
cappenberg@caritas-muenster.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Maïke Cohrs
Diakonisches Werk Köln und Region
für Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 02232 / 94 65 15
maike.cohrs@diakonie-koeln.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe 15.01. 2018

Haftung

Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

Copyright:

Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Abmeldung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, informieren Sie uns bitte formlos unter nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de oder informieren Sie Ihre/n zuständige/n Fachberater*in.